



S ä c h s i s c h e S c h w e i z
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2021
Freitag, den 26. März 2021
Nummer 6

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*



*Frohe
Ostern
wünschen Ihnen*

Thomas Kunack
Bürgermeister
Bad Schandau

Uwe Thiele
Bürgermeister
Rathmannsdorf

Dr. Ing. Andreas Heine
Bürgermeister
Reinhardtsdorf-Schöna

Anzeige(n).....



Öffnungszeiten

Das Rathaus, einschließlich Bürgeramt/Einwohnermeldeamt/Standesamt, bleibt weiterhin aufgrund der gegenwärtigen Coronasituation geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten ist persönliche Vorsprache im Rathaus nach vorheriger Terminvergabe möglich. Wir fordern unsere Kunden auf, im Rathaus Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ansonsten sind Anfragen, Mitteilungen, Informationen oder Antragsbearbeitungen vorrangig per Brief, E-Mail, Fax oder Telefon vorzunehmen.

Tel.: 035022 501101 oder 035022 501125

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite der Verwaltung unter www.bad-schandau.de.

Bad Schandauer

Kur- und Tourismus GmbH

im Haus des Gastes, Markt 12
nur telefonisch unter 035022 900-30
Montag – Freitag 9:00 – 17:00 Uhr
oder per E-Mail: info@bad-schandau.de

Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz

im Hotel ELBRESIDENZ
bleibt vorerst geschlossen
E-Mail: aktiv@bad-schandau.de

Historischer Personenaufzug

Samstag und Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage
nur telefonisch unter 035022 90055
Montag 9:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag geschlossen
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 17:00 Uhr

Museum Bad Schandau

geschlossen

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Rathaus, Zi. 10
Termine nach Vereinbarung unter
Tel.: 035028 170236 oder
E-Mail: infohappe@gmail.com

Die Rentenberatung wird bis auf Weiteres telefonisch durchgeführt.

Bitte wenden Sie sich an Frau Bochat unter 0177 4000842 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau,
Lindenallee 5
Mobiltel.: 0172 7962474
E-Mail: peter.palm@polizei.sachsen.de
Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Die Städtischen

Wohnungsgesellschaft Pirna mbH
telefonisch unter 03501 552-126

RVSOE – Servicebüro im

Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Montag – Freitag: 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 09:00 – 12:30 Uhr
& 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Tel.: 03501 7111-930
E-Mail: nationalparkbahnhof@rvsoe.de

Evangelischen luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1
nur telefonisch unter 035022 42396
Beachten Sie bitte die Hinweise unter der Rubrik Kirchen
E-Mail: info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

NationalparkZentrum

geschlossen
Tel. 035022 50-240
E-Mail: nationalparkzentrum@lanu.de

Diakonie Pirna – Mobile Soziale Beratung

Sie erreichen Frau Pischtschan unter der Telefonnummer 0163 3938320.

Ab Donnerstag, dem 14.04.2021, ist die Mobile Soziale Beratung wieder direkt auf dem Marktplatz von 14 – 16 Uhr geplant (Stand: 19.03.2021)

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH

Bereitschaftsdienst Abwasser - Bad Schandau
Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Bereitschaftsdienst Trinkwasser - Krippen
Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Bereich Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)

Versorgungsgebiet Bad Schandau

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz
Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099
info@zvww.de, www.zvww.de

Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bitte die ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

SachsenNetze - Entstördienst

Gas 0351 50178880
Strom 0351 50178881

Service-Telefon

E-Mail:

Internet:

0800 0320010 (kostenfrei)
service-netze@SachsenEnergie.de
www.Sachsen-Netze.de

SachsenEnergie AG

Service-Telefon

E-Mail:

Internet:

0800 6686868 (kostenfrei)
service@SachsenEnergie.de
www.SachsenEnergie.de

Trinkwasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Markt 11 in 01855 Sebnitz

Tel.:

E-Mail:

035971 80600
info@zvww.de www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen:

Störungsrufnummer:

035023 51610



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 12
Sonstige Informationen	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 16
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Lokales	Seite 20
Stadt Bad Schandau	Seite 4	Kirchliche Nachrichten	Seite 23

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 18.03.2021

Beschluss-Nr.: 20210318.102

Beschluss zur Annahme der 5. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt, den Stadt- und Gemeinderäten der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna die Annahme der 5. Änderung der Ge-

meinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna zu empfehlen.

Bad Schandau, den 18.03.2021

T. Kunack

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

— Anzeige(n) —



Bitte entnehmen Sie die aktuellen teilnehmenden Geschäfte den Aushängen und dem Internet unter der Seite:
<https://bad-schandau.de/serviceleistungen/service/>

Corona Testzentrum Bad Schandau im Haus des Gastes

Öffnungszeiten

entnehmen Sie bitte den Aushängen und dem Internet
<https://bad-schandau.de/coronatestzentrum/>

Telefon

035022 90036

Um Anmeldung wird gebeten unter www.bad-schandau.de/coronatestzentrum oder telefonisch. In dringenden Fällen kann ein Test auch ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden.

Schadstoffe dürfen nicht einfach irgendwohin entsorgt werden!



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Deshalb: Gebührenfreie Abgabe am Schadstoffmobil

Im April und Mai tourt das Schadstoffmobil wieder durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Alle Termine sind im Internet unter www.zaoe.de und im Abfallkalender zu finden. Jede Annahmestelle kann genutzt werden, der Wohnort ist nicht ausschlaggebend.

Während der Sammlung werden haushaltstypische Problemabfälle bis zu einer Menge von maximal 30 Liter beziehungsweise 25 Kilogramm entgegengenommen.

Dazu zählen zum Beispiel Farb-, Lack- und Lösemittelreste, Spraydosen mit Restinhalten und Haushaltreiniger. Flüssige Schadstoffe können nur in fest verschlossenen Gefäßen abgege-

ben werden. Es erfolgt keine Annahme von radioaktiven Stoffen. Behälter mit wasserlöslichen Anstrichstoffen gehören nicht zum Schadstoffmobil. Die Farbe sollte austrocknen und kann dann in den Restabfallbehälter; der leere Farbbehälter kommt in den Gelben Sack bzw. in die Gelbe Tonne.

Leider werden immer wieder Schadstoffe einfach an den Haltestandorten abgestellt, ohne auf das Mobil zu warten. Das ist untersagt, können doch Gefährdungen durch zum Beispiel undichte Behälter für Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden.

Service-Telefon: 0351 4040450



Stadt Bad Schandau

Sprechzeiten

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Termine können nur nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035022 501-125) vereinbart werden.

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l
Montag, den 26.04.2021, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54
Dienstag, den 20.04.2021, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude
Donnerstag, den 15.04.2021, 17:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehem. Schule
Mittwoch, den 12.05.2021, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude
Donnerstag, den 15.04.2021, 18:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1b
Dienstag, den 27.04.2021, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13 b
Donnerstag, den 22.04.2021, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b
Dienstag, den 20.04.2021, 18:00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b
Dienstag, den 20.04.2021, 16:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, den 21.04.2021, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Haupt- und Sozialausschuss

findet am Dienstag, den 13.04.2021, 19:00 Uhr, statt

Die nächste Sitzung Technischer Ausschuss

findet am Montag, den 12.04.2021, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.bad-schandau.de.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.



Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 17.03.2021

Beschluss-Nr.: 20210317.104

Beschluss - Bestellung Standesbeamtin

Der Stadtrat bestellt Frau Linda Haase zum 1. April 2021 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bad Schandau.

Beschluss-Nr.: 20210317.105

Beschluss - Vergabe der Leistung Instandsetzung des Daches über dem Foyer an der Kulturstätte Bad Schandau

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Instandsetzung des Daches über dem Foyer in der Kulturstätte zum Angebotspreis von 28.209,45 € brutto an die Bredner GmbH Bad Schandau.

Die Finanzierung ist im Haushalt 2021 darzustellen.

Beschluss-Nr.: 20210317.106

Beschluss - Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxsatzung)

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Neufassung der Gästetaxsatzung einschließlich der Kalkulation für den Zeitraum 2022-2026.

Beschluss-Nr.: 20210317.107

Beschluss Verkauf Flurstück 68/7 der Gemarkung Postelwitz

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt den Verkauf des Flurstückes 68/7 der Gemarkung Postelwitz mit einer Größe von insgesamt 555 qm zum geschätzten Verkehrswert.

Die Käuferin trägt die Kosten der Beurkundung des Vertrages, des Vollzugs und die der Gutachterlichen Stellungnahme.

Beschluss-Nr.: 20210317.108

Beschluss - Neufestsetzung der Mieten für PKW-Stellplätze

Der Stadtrat der Stadt Bad Schandau beschließt, die Mieten für PKW-Stellflächen auf 25 € pro Monat festzusetzen. Die Mietpreise gelten ab 1.5.2021.

Beschluss-Nr.: 20210317.109

Beschluss - Neufassung der Parkgebührenverordnung auf kommunalen und öffentlichen Parkplätzen

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Neufassung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Schandau

Verordnung der Stadt Bad Schandau über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

vom 17.03.2021

§ 1 - Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Parkplätzen im kommunalen Eigentum in der Stadt Bad Schandau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 - Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der jeweils parkende Fahrzeugführer. Die Gebührenschild wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3 - Gebührenhöhe

(1) Innerstädtische Parkflächen im Bereich Postraße, Marktstraße, Basteiplatz

Die Parkgebühr für eine für PKW angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt 0,50 €

(2) Kommunale Parkplätze: Oberer und unterer Elbkai, Parkplatz Schmilka

Die Parkgebühr für eine angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt

für PKW	1,00 €
für Reisebusse	2,00 €

(wenn Parkflächen dafür vorhanden)

Die Mindestgebühr entspricht einer Parkzeit von 30 min.

Die Höchstgebühr je Tag beträgt:

für PKW	8,00 €
---------	--------

(3) Kommunale Parkplätze Kirnitzschalstraße, Ostrau, Brückenschleife, Prossen

Die Parkgebühr für eine angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt

für PKW	0,50 €
---------	--------

Die Mindestgebühr entspricht einer Parkzeit von 30 min.

Die Höchstgebühr je Tag beträgt:

für PKW	5,00 €
---------	--------

(4) Parkplatz Kiefricht

Die Parkgebühr für eine angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt

für PKW	0,50 €
---------	--------

für Wohnmobile/ Reisebusse	1,00 €
-------------------------------	--------

Die Mindestgebühr entspricht einer Parkzeit von 30 min.

Die Höchstgebühr je Tag beträgt:

für PKW	5,00 €
---------	--------

für Wohnmobile	12,00 €
----------------	---------

§ 4 - Gebührenpflichtige Parkzeit

(1) Innerstädtische Parkflächen im Bereich Poststraße, Marktstraße, Basteiplatz

Die Gebührenpflicht Montag bis

besteht	Freitag	von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
---------	---------	---------------------------

	Samstag	von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
--	---------	---------------------------

	Sonntag	frei
--	---------	------

(2) Kommunale Parkplätze außer Parkplatz Kiefricht und Prossen

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 09:00 Uhr - 19:00 Uhr

(3) Für den Busparkplatz am Elbkai gilt die Gebührenpflicht täglich von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr.

(4) Parkplatz Kiefricht

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 00:00 Uhr - 24:00 Uhr

(5) Parkplatz Prossen

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Schandau vom 23.5.1995, zuletzt geändert am 01.07.2013 außer Kraft.

Bad Schandau, den 17.03.2021

Thomas Kunack

Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau

Aufgrund des § 4 und des § 21 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 17.02.2021 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen:



§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger, außer Personen, welche nach § 3 oder § 4 entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Es ist nicht die Zeitdauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €
2. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von 20,00 €
3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 20,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 Nr. 1. genannten Betrages einen Grundbetrag in Höhe von 80,00 €.

(3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters in den Ausschüssen erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Sitzungen, in denen er die Vertretungsfunktion wahrnimmt 10,00 €.

(5) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 20,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Berufene Bürger, die zur ständigen Mitarbeit in den Ausschüssen berufen worden, erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Ausschusssitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander fol-

genden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 sowie die im Quartal anfallenden Sitzungsgelder werden spätestens 1 Monat nach Quartalsende gezahlt.

(7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(8) Verzichtet ein Mitglied des Stadtrates oder ein Ortsvorsteher auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform, wird für Aufwendungen durch die Nutzung eines privaten mobilen Endgeräts zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag der Aufwandsentschädigung bei Stadträten bzw. Ortsvorstehern eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 € gewährt.

Diese Pauschale ist an die jeweilige Person gebunden. Werden zeitgleich mehrere Ämter wie z. B. Stadtrat und Ortsvorsteher ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Pauschale nur einmal. Die Pauschale entfällt, wenn den Räten digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Reisekostensatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 oder § 4 einen Reisekostensatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau in der Fassung vom 22.10.2003, zuletzt einschließlich der 1. Änderung vom 11.03.2009, der 2. Änderung vom 25.01.2012, der 3. Änderung vom 10.09.2014 und der 4. Änderung vom 17.10.2018 außer Kraft.

Bad Schandau, 17.02.2021

T. Kunack
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bad Schandau, den 17.02.2021

T. Kunack
Bürgermeister



Informationen aus dem Rathaus

Kurzprotokoll der Sitzung des Stadtrates Bad Schandau am 17.02.2021

TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände.

TOP 2 - Informationsbericht des Bürgermeisters

Die Coronapandemie lähmt uns nun schon seit geraumer Zeit in vielen privaten Belangen, in Bereichen des täglichen Lebens, der Wirtschaft und des Tourismus. Letzteres ist vor allem für unsere Region ein sehr wichtiges Thema. Es wird hoffentlich bald eine Zeit nach der Pandemie geben, und auf diese müssen wir, insbesondere im touristischen Bereich, vorbereitet sein. Es bleibt also keine Zeit, die Hände in den Schoß zu legen. Viele touristische Akteure arbeiten gemeinsam an einer Strategie, um mit und nach der Pandemie gut gewappnet zu sein und eine schrittweise Öffnung des Tourismus zu gewährleisten. Dazu fanden von Dezember bis zum heutigen Tag zahlreiche digitale Veranstaltungen statt.

- 3 x Digitaler Tourismusstammtisch des TVSSW
- 1 x Vorstandssitzungen des TVSSW
- 1 x Landestourismusverband Vorstand und Sonderberatung des Vorstandes
- 3 x AG Neustart Tourismus (LTV)
- Videokonferenz des Landrates mit den Bürgermeistern der NP-Region
- 2 x Workshop Tourismusbarometer des Ostsächsischen Sparkassenverband (dwif)
- 1 x Mitgliederversammlung Wanderverband
- 1 x Vorstandssitzung Landschaf(f)Zukunft e.V.
- 1 x Mitgliederversammlung Landschaf(f)Zukunft e.V.
- 2 x Kurortentwicklungskonzeption
- 1 x AG Kirnitzschtal
- 2 x Abstimmung Verlängerung Kirnitzschtalbahn – Vorstellung der Studie im April (nichtöffentlichen Teil)
- DRK hatte zu einem Online-Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden des DRK Landesverbandes, Rüdiger Unger und Mischa Woitscheck, Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetag eingeladen (Online-Austausch Impfzentren, mobile Impfeinrichtungen)

Aber auch andere wichtige Aufgaben und anstehende Themen wurden weiterbearbeitet:

- Per Videokonferenz erfolgte durch die Landestalsperren Verwaltung die Übergabe der Gefahrenkarten für die Elbe

- 1 x Beratung mit Leiter der NPV, Herrn Zimmermann, zu Rettungswegen und Verkehrssicherung und Vorortbesichtigung mit NPV und FFW
- Gespräch mit Partnerstadt Ceska Kamenice und in Abstimmung mit BSKT – Vorbereitung Internationales Musikfestival 2021
- 3 Gespräche mit Mobilitätsmanager S. Eibenstein wg. Parkleitsystem in der Region um Bad Schandau – Aktuell: eine mögliche Lösung der Anzeigetechnik über Sensoren, wird bald auf dem P+R Parkplatz durch die VVO entstehen
- Abstimmung mit Bürgermeister und Mitarbeitern der Stadt Königstein zur weiteren Verfahrensweise nach der Winterpause 2. BA Prossen – Halbestadt
- Bauberatungen und Bauabnahmen Rosengasse 1 - 3
- Bei einem Notartermin wurde der Gesellschaftervertrag mit der BSKT unterzeichnet
- Sachsenenergie Fahrzeugübergabe – VW UP (Beschriftung erfolgt nach Freigabe von Sachsen Energie)
- Mit Bekanntwerden der Schließung der Arztpraxis von Herrn Dr. Bastl mehrere Telefonate mit Herrn Dr. Bastl und umliegenden Ärzten geführt (nur als Vermittler)
- Beratung zur Projekteröffnung und Vororttermin Wanderparkplatz Ostrau
- Interview SZ zu verschiedenen Themen wie Perspektive Tourismus, Gastronomie in Bad Schandau, Wanderwege im NP
- Am letzten Montag fand der 3. Digitale Tourismusstammtisch des TVSSW zum Thema – Sächsische Schweiz – Wege im Nationalpark – statt. Referenten waren Ulf Zimmermann, Leiter NP, Sabine Bauling NP Harz, Carola Schmidt Geschäftsführerin TV Harz und Uwe Borrmeister Leiter Forstbezirk Neustadt

Der Bürgermeister kritisiert die politische Entscheidung, bereits zum jetzigen Zeitpunkt von einem nichtmöglichen Tourismus während des Osterfestes zu sprechen. Dies erzeugt extremen Unmut bei den touristischen Leistungsträgern.

TOP 3 - Protokollkontrolle

Herr Niestroj und Frau Bergmann erklären sich bereit, das Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokoll 20.01.2021

Herr Ch. Friebel gibt den Hinweis, dass es sich im TOP 4 nicht um Anfragen zum Wirtschaftsplan, sondern zum Jahresabschluss gehandelt hat. Dies wird korrigiert. Weitere Einwände erfolgen nicht. Abarbeitungsprotokoll

Herr Ch. Friebel bittet um eine Aussage zur Thematik - Einsturz der Gebäude der ehemaligen Deutrans.

Frau Wötzel informiert, dass, solange der öffentliche Verkehrsraum nicht gefährdet wird, es auch keinerlei Handhabe gibt, entsprechende Maßnahmen beim Eigentümer anzuordnen. Die Stadt bzw. der Landkreis können Anordnungen treffen, sobald die Öffentlichkeit gefährdet ist.

Außerdem bittet Herr Ch. Friebel nochmals um Erklärung, warum kein Edelstahlbecken in das Tretbecken in Postelwitz eingebaut werden kann.

Frau Bergmann bittet um eine Aussage zum Stand - Grundstückstausch Konzertplatz. Frau Prokoph erklärt, dass vereinbart ist, nach Sanierung des Grundstückes Badallee 7 den Grundstückstausch notariell zu vollziehen.

TOP 4 - Beschluss – Vergabe Leistungen Elektroinstallation zur energetischen Sanierung der Turnhalle

Prossen, 2. BA

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau Prokoph. Frau Prokoph erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet Herr Kunack um Abstimmung.

AE: 9 Ja-Stimmen, einstimmig



TOP 5 - Beschluss – Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Die Neufassung der Satzung wurde im HSA vorberaten und fand dort Zustimmung. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 9 Ja-Stimmen, einstimmig

TOP 6 - Beschluss – Annahme von Spenden

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Auf Anfrage, warum die Spende der Fördergemeinschaft in Aufwendungen für die Pyramide und für Lichterketten aufgeteilt wurde, erklärt er, dass dies ausdrücklicher Wille des Fördervereins war. Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung.

AE: 9 Ja-Stimmen, einstimmig

TOP 7 - Beschluss – Fusion ENSO/DREWAG – Wahrung der Interessen der Stadt Bad Schandau bei der Fusion von ENSO und DREWAG

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Insbesondere geht es darum, dass die KBO in den weiteren Verhandlungen zum Fusionsverfahren für die Stadt Bad Schandau tätig werden darf. Nach kurzer Diskussion bittet Herr Kunack um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 8 ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

TOP 8 - Allgemeines/Informationen

Der Bürgermeister informiert, dass die Landesdirektion den Antrag der Stadt Bad Schandau vom März 2020 zur finanziellen Unterstützung bei der Borkenkäferbekämpfung abgelehnt hat. Es handelte sich dabei um Aufwendungen von ca. 47 T€, die nur zu einem Bruchteil aus Holzverkäufen zu refinanzieren sind. Wesentlicher Teil der Ablehnung ist der Fakt, dass der Freistaat mit der Einzelfallbehandlung keinen Präzedenzfall schaffen will.

Herr Kunack informiert, dass es zu Anträgen zur Wegewidmung Schriftverkehr gegeben hat. Insbesondere gibt es ein Anliegen von Herrn Zimmermann aus Heidenau, der in Verbindung mit Herrn Dr. Böhm zahlreiche Wanderwege im Nationalpark für die Widmung vorgesehen bzw. eine Eintragung ins Bestandsverzeichnis beantragt hat.

Herr Dr. Böhm wird hier um einige Erläuterungen gebeten. Er erklärt, dass nicht klar ist, inwieweit im Nationalpark das Recht auf freies Betreten der Landschaft nach § 27 SächsNatschG gilt. Um weitere Schließungen zu verhindern, sollte dies über Wegewidmungen ausgeschlossen werden. Frau Wötzel gibt noch einige Erläuterungen, die grundsätzlich die Thematik der Widmungsanträge erklären. Jeder einzelne Antrag muss geprüft werden. Dazu wird es noch umfangreiche Aktivitäten gemeinsam mit dem Stadtrat oder Ausschüssen geben, in denen wir die einzelnen Anträge abwägen müssen. Die öffentliche Widmung der Wege bedeutet in jedem Fall eine höhere Verkehrssicherungspflicht als bei normalen Wanderwegen, die aufgrund des allgemeinen Betretungsrechtes notwendig sind. Außerdem fällt damit die Baulast auf die Stadt Bad Schandau zurück. In vielen Waldbereichen bedeutet dies dann auch umfangreiche Maßnahmen an Stützmauern, Treppenanlagen usw. Auch unter diesem Aspekt müssen die Entscheidungen abgewogen werden. Herr Dr. Böhm sieht schon einen Erfolg darin, dass man sich grundsätzlich mit den Wegen auseinandersetzt.

Herr Niestroj informiert über seine Anfrage beim Sächs. Justizministerium. Er hat gebeten zu prüfen, ob die Stadt Bad Schandau per Satzung die Einrichtung von weiteren Ferienwohnungen untersagen kann. Im Ministerium vertritt man die

Auffassung, dass ausreichend Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Insofern ist eine Regulierung aus Sicht des Justizministeriums nicht geboten und erforderlich.

Frau Scheffler fragt an, ob die Feuerwehreinfahrten durch den Winterdienst mit geschoben werden können, da ihre durchaus betagten Feuerwehrkameraden in Waltersdorf dies nur mit sehr hohem händischem Aufwand realisieren können. Der Bürgermeister erklärt, dass dies schon so praktiziert wird. Allerdings werden die Feuerwehrezufahrten nicht vordergründig, sondern nachrangig betrachtet.

Herr Kretzschmar fragt an, ob die Möglichkeit besteht, im Pavillon Porschdorf eine Bücherzelle einzurichten. Herr Kunack erklärt, dass dies mit dem Ortschaftsrat abgesprochen werden müsste und es muss geprüft werden, ob dort geeignete Regale aufstellbar sind.

Herr Dr. Böhm lobt den Winterdienst des Bauhofes. Dieser hat in diesem Jahr sehr gut geklappt.

Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 20.45 Uhr die Stadtratssitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

T. Kunack
Bürgermeister

A. Wötzel
Protokollantin

Die Stadtverwaltung informiert

Deckenerneuerung auf der B 172

Das LASuV plant in der 13. KW (29.03. – 01.04.2021) die Deckenerneuerung auf der B 172 in dem Bereich Steinbrüche 3 – 35. In diesem Zuge werden ggf. Schachtdeckel und Schieberkappen ausgetauscht. Für diese Maßnahme ist eine halbseitige Sperrung notwendig.

Parksensoren P+R Parkplatz am Bahnhof

In der Nacht vom 26.03. zum 27.03.2021 werden die Parksensoren auf den beiden P+R-Parkplätzen am Bahnhof angebracht. Die Parkflächen sind ab 18.00 Uhr gesperrt.

Neue Ladesäule am Rathaus



Im Zuge der Elektromobilität hat die SachsenEnergie AG vom 08.03. – 11.03.2021 die Ladesäule für Elektrofahrzeuge am Rathaus erneuert.

Mit der neuen Ladesäule wurde die Leistungsfähigkeit gesteigert, dadurch ist es jetzt möglich, mit bis zu 50 kW/h zu laden.

Scherben auf dem Kinderspielplatz in Ostrau

Immer öfters werden Müll und Glasscherben, vor allem von alkoholischen Getränken, auf dem Sportplatzgelände des Ostrauer Kinderspielplatzes vorgefunden.

Leider machen sich die „Müllsünder“ keinerlei Gedanken darüber, dass sie mit ihrem sehr verantwortungslosen Verhalten vor allem spielende Kinder massiv gefährden.

Anwohner und Nutzer des Areals quittieren zu recht die gefährlichen Spuren mit Kopfschütteln und Empörung. Denn die Flaschen mit abgeschlagenen Köpfen und die Scherben bergen erhebliche Risiken für die Kinder, die sich dort unbekümmert austoben wollen.

Unser Aufruf an die Müllsünder:

Denken Sie an unsere Kinder und verlassen Sie Spielplätze ordentlich und lassen Sie Ihren Unrat nicht liegen.

Die nachfolgenden Nutzer sollen auch einen sicheren, sauberen und damit attraktiven Spielplatz vorfinden!



Freie Wohnungen im kommunalen Bestand

Im Stadtteil Porschdorf

Ringweg 40c

Lage: 1. OG links, 2-Raum-Wohnung, ca. 60 m²

Vermietung ab sofort

In Bad Schandau

Rosengasse 1

4-Raum-Wohnung mit Balkon, Erdgeschoss, Wohnfläche ca. 104 m²

Bergmannstraße 5

3-Raum-Wohnung mit Balkon, 1. OG, Wohnfläche ca. 80 m²

3-Raum-Wohnung mit Balkon, 1. OG, Wohnfläche ca. 78 m²

Lindenallee 8

3-Raum-Wohnung, 1. OG

Wohnfläche: ca. 63 m²

Vermietung: ab 01.06.2021

Erstbezug nach Sanierung Rosengasse 1

4-Raum-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss Wohnfläche: ca. 101,80 m²

2-Raum-Wohnung im 2. Obergeschoss Wohnfläche: ca. 62,20 m²

Vermietung ab sofort

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage

www.wg-pirna.de.

freie Gewerberäume im kommunalen Bestand

Bergmannstraße 5

EG, ca. 60 m²

EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen erhalten Sie in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Frau Schrön, Telefon 03501 552126



Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack
01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
„www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Vereine und Verbände

Gelber Briefkasten ist umgezogen!

Sehr geehrte Einwohner, seit dem 22.03.21 steht der gelbe Briefkasten der Deutschen Post auf unserem Dorfplatz. Die Umsetzung war aus infrastrukturellen Gründen notwendig.

Jens Tappert
Ortsvorsteher



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, der 9. April 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 29. März 2021

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 31. März 2021, 9.00 Uhr



Der Ortschaftsrat Schmilka wünscht allen Einwohnern ein frohes Osterfest

*Frühling wird es weit und breit
und die Häschen steh'n bereit.
Sie bringen zu der Osterfeier
viele bunt bemalte Eier.*

Tradition ist es in Schmilka wohl nicht, aber ein Gedanke, der 2021 zum Osterfest umgesetzt werden sollte.

Sagen wir mal so, es war ein Gedanke, den Ort zu Ostern etwas bunter wirken zu lassen.

Aus der kleinen Idee wurde mit tatkräftiger Unterstützung vieler diese bunte, und für mich gelungene, Osterlandschaft.



Auch andere Häuser haben ihre Talente des Gestaltens bewiesen. Am besten macht man sich bei einem Spaziergang ein eigenes Bild und vielleicht lässt man sich inspirieren.

*Ehrlich
Ortsvorsteher*

PS: Unsere Osterhäsin und ihr Freund haben noch keinen Namen. Vielleicht findet ihr einen passenden und hinterlegt einen Vorschlag an der Krone, oder werft eure Post in den Briefkasten „Schmilkaer Depesche“.



Die Feuerwehren der Stadt Bad Schandau erhalten neue Schutzausrüstung

Mit der Bestätigung des Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 konnte die in die Jahre gekommene persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte ersetzt werden.

Begonnen hat die Optimierung der Ausstattung mit der Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte in 2019. Diese ersetzen die über 20 Jahre alten Geräte und bieten wesentliche Verbesserungen für die Handhabung im Einsatz. Zeitgleich konnten wir damit alle Feuerwehren der Kommune mit einheitlichen Atemschutzgeräten ausstatten, sodass die Leistungsfähigkeit gesteigert und Ausbildung verbessert werden konnte.

Weiterhin wurden dringend notwendige Investitionen für die Brandeinsatzbekleidung der Atemschutzgeräteträger umgesetzt. Hierzu wurden 2 Kameraden bereits 2018 mit der neuen Bekleidung der Firma NTI-112 ausgestattet, um diese auf ihre Beständigkeit und den Tragekomfort im Einsatz zu testen. Nachdem die erforderlichen finanziellen Mittel 2019 bereit gestellt



werden konnten, wurden alle 31 Atemschutzgeräteträger im Frühjahr 2020 mit der neuen Brandeinsatzbekleidung ausgestattet. Diese Bekleidung ist ein wesentlicher und essentieller Faktor zum Schutz unserer Einsatzkräfte im Brandeinsatz.

Zusätzlich erfüllten unsere teilweise 40 Jahre alten Einsatzhelme die Anforderungen der aktuellen Normung nicht mehr. Daher wurde auch hier eine Investition erforderlich. In einem kleinen Gremium konnten die Angebote von unterschiedlichen Herstellern betrachtet werden. Hierbei setzte sich die „ursprüngliche“ Form aus Aluminium gegenüber den Kunststoffhelmen durch. Die neuen Helme der Firma Colzman weisen neben den Anforderungen der Norm einen wesentlich besseren Tragekomfort auf. Mit einer kleinen Gruppe wurden die 120 Helme in der Wache Bad Schandau an drei Abenden zusammengebaut, mit Namen versehen und die Funktionskennzeichnung angebracht. Somit konnten die Helme Anfang März 2021 ausgetauscht werden.

Ein großer Dank an die fleißigen „Bastler“, ohne deren Unterstützung sich diese Auslieferung weiter hinaus verzögert hätte. Die genannten Investitionen in die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte sind das Ergebnis der zielorientierten Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Feuerwehr.

Wir sind für Sie da, Ihre Feuerwehren der Stadt Bad Schandau.

Stadtwehrleitung FF Bad Schandau



Frühlingserwachen

Liebe Senioren,

ich weiß, ihr lest regelmäßig das Amtsblatt und guckt, ob etwas von der Seniorengruppe drin steht. Nichts gefunden! Es gibt leider noch nichts Erfreuliches zu berichten. Ideen hatten wir viele. Wir wollten wieder gemeinsam etwas für das Osterfest basteln. So können wir uns nur erinnern, als wir mit Martina E. gefilzt haben. Das hatte uns allen gefallen. Fällt leider dieses Jahr aus! Hatten wir nicht auch manche persönlichen Pläne? Ich denke an Feierlichkeiten oder runde Geburtstage. Schade, aber in der Situation muss man halt, auch der Gesundheit wegen, auf manches verzichten. Gesund wollen wir alle bleiben. Und sind wir mal ehrlich, in unserem Alter langten uns schon die jetzigen „Wehwehchen“ zu. Um diese zu lindern, geben die „Kneipp-Artikel“ beste Anregungen. Vielen Dank! Das lustige Treiben der vielen Vögel kündigt den Frühling an. (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Hauben-, Schwanzmeise, Gimpel, Stieglitz, Rotkehlchen und Erlenzeisig). Hoffen wir auf mehr Sonne, damit wir wenigstens nicht auf einen kleinen Osterspaziergang verzichten müssen. Mit etwas Glück seht ihr im Krippenbach eine Wasseramsel auf einem Stein sitzen und von der Carolahöhe flattert wieder die Fahne mit den Krippnern Farben blau-gelb.

Wir wünschen euch eine gute Zeit und bleibt gesund!

i. A. U. Müller



Foto: privat

— Anzeige(n) —

Die Osterwerkstatt ist eröffnet



Hei juchei, hei juchei, suchen wir das Osterei. Bald ist es wieder so weit. Ostern steht vor der Tür und im Kindergarten sind die fleißigen Osterwichtel schon kräftig beim Werkeln. Eier werden angemalt, lustige Osterhäschen in allen Facetten gebastelt und in der Küche duftet es lecker nach frischem Osterbrot. In der Natur erwachen langsam auch die Osterglocken, um das bevorstehende Osterfest einzuläuten. Nur der Winter möchte noch nicht so richtig das Feld für die warmen Frühlingstrahlen räumen. Vielleicht legt der Osterhase ein gutes Wort für uns ein und kann ihn noch überzeugen, dass wir die Osternester nicht im Tiefschnee suchen müssen.

Wir wünschen allen Eltern, Kindern und Familien und natürlich auch den Ortsansässigen frohe Ostern und eine schöne Zeit.

Das Team der Kita „Fuchs und Elster“ Krippen
SUKI e. V.



— Anzeige(n) —



Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 11.03.2021

Beschluss-Nr. 01-03/2021 - Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Rathmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe sowie deren Kalkulation 2022-2026 und beauftragt den Bürgermeister mit den Verhandlungen und der Unterzeichnung des Vertrages zur Einführung der „Mobilitätskarte Sächsische Schweiz“.

Beschluss-Nr. 02-03/2021 - Genehmigung von überplanmäßigen investiven Auszahlungen für die Beschaffung eines Spielgerätes im Außenbereich der Kita im Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat genehmigt die Aufstockung der investiven Haushaltsmittel des Jahres 2019 für ein neues Spielgerät im Außenbereich der Kita Spatzennest um 11.500 €.

Als Deckungsmittel sind die vom Träger der Kita zurückgezahlten Betriebskostenanteile des Jahres 2019 einzusetzen.

Beschluss-Nr. 03-03/2021 - Beschaffung einer Spielkombination für den Außenbereich der Kita „Spatzennest“

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Beschaffung und den Einbau einer Spielkombination für den Außenbereich der Kita „Spatzennest“ an die Firma Ziegler Spielgeräte in 04828 Zeititz zum Bruttowert von 20.965,19 € brutto zu vergeben.

Es wurden 3 Angebote eingeholt und bewertet. Das günstigste Angebot erhält hiermit den Zuschlag. Die Finanzierung erfolgt aus übertragenen Haushaltsmitteln des Jahres 2019.

Beschluss-Nr. 04-03/2021 - Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für Betriebskostenanteile der Kinderbetreuung in Fremdgemeinden im Jahr 2020

Der Gemeinderat genehmigt überplanmäßig Aufwendungen zur Begleichung der gesetzlich zu zahlenden Betriebskostenanteile an Fremdgemeinden in Höhe von 14.000 €.

Als Deckungsmittel ist der nicht in Anspruch genommene Ansatz der Kreisumlage über 10.750 € und übrige Mittel des Bereiches Gemeindestraßen (3.250 € aus Betriebsstromerstattungen und Straßenunterhaltung) einzusetzen.

Beschluss-Nr. 05-03/2021 - Beschaffung eines VW Caddy als Bauhof- und Gemeindefahrzeug

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb eines gebrauchten VW Caddy (Maxi Allrad) zu einem Maximalpreis von 18.837,70 € (brutto) vom wirtschaftlichsten Bieter (Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH, Bahnhofstr. 14a, 01796 Pirna) für den Einsatz im kommunalen Bauhof sowie für die Gemeindeverwaltung. Die Finanzierung erfolgt aus den vorhandenen liquiden Mitteln der Gemeinde. Der Auszahlungsbetrag wird im Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Rathmannsdorf dargestellt. Die Beschaffung erfolgt in freihändiger Vergabe.

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 11.03.2021

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert

worden ist, sowie der §§ 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz – SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf am 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Gemeinde Rathmannsdorf erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die kostenlose oder ermäßigte Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde Rathmannsdorf bleibt unberührt.

§ 2 - Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Rathmannsdorf Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Rathmannsdorf sind. Unterkunft in der Gemeinde nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgeltes Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 - Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt ganzjährig je Person und Aufenthaltstag 2,00 €.

(2) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

§ 4 - Befreiung von der Gästetaxe

(1) Von der Gästetaxe freigestellt sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (bis zum 7. Geburtstag),
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorge-druckt eingetragen sind.
5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.



§ 5 - Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr (ab 1. Tag nach dem 7. Geburtstag) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 16. Geburtstag),
2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 17. Lebensjahr (1. Tag nach dem 16. Geburtstag) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (bis zum 25. Geburtstag).

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 - Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte wird auf den Namen des Gästetaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält im Falle des manuellen Vordruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen und Vornamen der Gästetaxepflichtigen Hauptperson
- den An- und Abreisetag
- den Beherbergungsbetrieb
- die nach Anzahl und Kategorie unterteilten angereisten Angehörigen

Im Falle des elektronischen Ausdruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen des Gästekarteninhabers,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die Kategorie des Gästekarteninhabers

Die Kategorie bestimmt sich anhand des § 4 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 5 Abs. 1.

(2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Benutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 am Tag der Ankunft in der Gemeinde. Sie wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten Beherberger (§ 9) zu entrichten.

§ 8 - Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt, oder einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde hat ein Register der Beherberger zu führen.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung

der Gästetaxe erforderlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Der Beherberger hat die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten amtlichen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Personen ihre Pflicht erfüllen. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltliche bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren (AVS) zu verwenden. Es dient insbesondere der Verfahrensbeschleunigung sowie der Minimierung des bürokratischen Aufwandes. Die elektronisch erfassten Daten werden unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Gemeinde übermittelt. Die Zugangsdaten sowie die entsprechenden Meldescheine zur Nutzung des elektronischen Meldesystems erhält der Beherberger von der Gemeinde. Der Meldeschein und die Gästekarte sind auszudrucken. Die Gästekarte ist auszuhändigen.

Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten den Beherberger von der Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahren (AVS) befreien. Im Falle der Befreiung erfolgt die Meldung manuell unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Meldescheinvordrucke.

(4) Der Beherberger erhält die von der Gemeinde vorgeschriebenen Meldescheine für das elektronische sowie für das manuelle Meldewesen, deren Empfang er mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Verwendung der Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen. Fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind ebenfalls zurückzugeben. Das Original des Meldescheines ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Beherberger zu vernichten.

(5) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 5 unberührt.

§ 9 - Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der nach § 8 Abs. 1 benannte Personenkreis hat die Gästetaxe nach § 3 von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.

(2) Für die Abrechnung der Gästetaxe hat der Beherberger der Gemeinde die Mehrfertigung der manuellen Meldescheine bis zum 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat zuzuleiten. Im Fall der elektronischen Meldescheinabwicklung erfolgt die Datenweiterleitung automatisch.

Der Beherberger erhält von der Gemeinde anhand der übermittelten Daten einen Abrechnungsbescheid. Die darin ausgewiesene Gästetaxe ist entsprechend dem dort angegebenen Termin zur Zahlung fällig und auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(3) Der Beherberger haftet gegenüber der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästetaxe. Rückständige Gästetaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Befreiungen und Ermäßigungen von der Gästetaxe oder Vergünstigungen, die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(5) Weigert sich der Gästetaxabgabepflichtige, die Gästetaxe zu zahlen, so hat der in § 8 Abs. 1 benannte Personenkreis dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Gästetaxepflichtigen anzugeben.

(6) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, dann hat das Reiseunternehmen nach Ankunft unverzüglich die



Reiseteilnehmer i. S. v. § 8 Abs. 1 anzumelden und die von den Reiseteilnehmern eingezogene Gästetaxe an den Beherberger abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Abs. 1 obliegt dem Beherberger.

(7) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

§ 10 - Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxepflichtigen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte),
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich),
- Organisationsform (Reisebüro/individuell),
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie),
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit),
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW),
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat),
- Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft),
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach),
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Tourismusvereine zu übertragen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes oder als Betreiber einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz entgegen § 8 Abs. 1 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht unverzüglich nach Ankunft mit dem von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck anmeldet,
2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 am Tag seiner Ankunft den amtlichen Vordruck nicht richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt bzw. die erforderlichen Daten für den elektronischen Meldeschein nicht richtig und vollständig mitteilt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
4. entgegen § 9 Abs. 2 die manuellen Meldescheine nicht fristgemäß der Gemeinde vorlegt,
5. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 6 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Beherberger abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
6. entgegen § 9 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 - Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der gästetaxepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gästetaxe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Persönliche Identifikationsdaten (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Personalausweisnummer),
- b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Information (Tag der An- und Abreise, Beherbergungsbetrieb, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 4 und 5).

(2) Für das kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Beherbergungsbetriebes zulässig:

- a) Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Nachname, Adresse, Daten zu Art und Größe des Beherbergungsobjektes, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Beherbergungsbetrieb, Anzahl der Übernachtungsgäste und Dauer des Aufenthalts, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 4 und 5).

(3) Da es sich bei der Abrechnung und den dazugehörigen Meldescheinen um Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO handelt, beträgt die Aufbewahrungsfrist bei der Gemeinde Rathmannsdorf entsprechend § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO 10 Jahre. Danach sind die Meldescheine unverzüglich zu vernichten. Dies gilt auch für die Löschung der Daten im elektronischen System.

(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rathmannsdorf, den 11.03.2021

Uwe Thiele
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,



3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Rathmannsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Rathmannsdorf, den 11.03.2021

Uwe Thiele
Bürgermeister



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

Die Bürgermeister-Sprechstunde findet derzeit nur in dringenden Angelegenheiten als Einzeltermin und unter vorheriger Terminabsprache über Frau Putzke/RVSOE, Tel.-Nr.: 03501 7111-101, statt.

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

Öffnungszeiten

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13
Telefon: 035022 42529, Fax: 035022 41580
E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Wichtige Bürgerinformation!

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt das Gemeindeamt weiterhin für den Besucherverkehr geschlossen. Wir sind für Ihre Anfragen, Mitteilungen und Informationen gern weiter per Brief, E-Mail oder Telefon unter 035022 42529 erreichbar. In dringenden Angelegenheiten kann auch ein persönlicher Termin nach vorheriger Absprache erfolgen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Uwe Thiele
Bürgermeister

— Anzeige(n) —

Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2020

1 Begrüßung

Der BM Herr Thiele begrüßt die Gemeinderäte und Gäste. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, d. h. die Tagesordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben. Weiterhin erklärt er kurz die Durchführung der Gemeinderatssitzung unter den Bedingungen der Pandemie.

2 Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung vom 17.09.2020

Zur Protokollierung der Niederschrift gibt es keine Einwände, somit ist diese in vorliegender Form bestätigt.

3 Beschluss zur Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen 2020

Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 12-11/2020**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

4 Beschluss zum Fusionsvorhaben ENSO/DREWAG

Herr Thiele erläutert kurz den Sachverhalt und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 13-11/2020**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

5 Beschluss über die Beteiligung an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region Sächsische Schweiz im Zeitraum 2021-2027/Gebietskulisse

Herr Thiele erläutert kurz den Sachverhalt und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 14-11/2020**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

6 Beschluss zur Genehmigung von überplanmäßigen investiven Auszahlungen für den grundhaften Ausbau der Gemeindestraße Schulberg

Herr Thiele erläutert kurz den Sachverhalt und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 15-11/2020**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

7 Sonstiges

Herr Thiele informiert darüber, dass die nächste Gemeinderatssitzung einberufen wird, wenn sich die Corona-Situation verbessert hat oder unaufschiebbare Beschlüsse gefasst werden müssen. Herr Thiele beendet um 19.25 Uhr die Sitzung.

— Anzeige(n) —



Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 09.03.2021

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz – SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die kostenlose oder ermäßigte Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna bleibt unberührt.

§ 2 - Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna sind. Unterkunft in der Gemeinde nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgeltes Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 - Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt ganzjährig je Person und Aufenthaltstag 2,50 €.

(2) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

§ 4 - Befreiung von der Gästetaxe

(1) Von der Gästetaxe freigestellt sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (bis zum 7. Geburtstag),
2. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis,

3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 - Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr (ab 1. Tag nach dem 7. Geburtstag) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 16. Geburtstag),
2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 17. Lebensjahr (1.Tag nach dem 16. Geburtstag) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (bis zum 25. Geburtstag).

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 - Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind.

Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält im Falle des manuellen Vordruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen und Vornamen der Gästetaxepflichtigen Hauptperson,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die nach Anzahl und Kategorie unterteilten angereisten Angehörigen.

Im Falle des elektronischen Ausdruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen des Gästekarteninhabers,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die Kategorie des Gästekarteninhabers.

Die Kategorie bestimmt sich anhand des § 4 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 5 Abs. 1.

(2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Benutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushängung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.



§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 am Tag der Ankunft in der Gemeinde. Sie wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten Beherberger (§ 9) zu entrichten.

§ 8 - Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt, oder einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde hat ein Register der Beherberger zu führen.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Der Beherberger hat die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten amtlichen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Personen ihre Pflicht erfüllen. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Der Beherberger erhält von der Gemeinde die vorgeschriebenen Meldescheine, deren Empfang er mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Verwendung der Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen. Fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind ebenfalls zurückzugeben.

Der Beherberger kann an Stelle der besonderen Meldescheinvordrucke ein von der Gemeinde autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Die Zugangsdaten sowie die entsprechenden Meldescheine zur Nutzung des elektronischen Meldesystems erhält der Beherberger von der Gemeinde. Der Meldeschein und die Gästekarte sind auszudrucken. Die Gästekarte ist auszuhändigen.

Das Original des Meldescheines ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Beherberger zu vernichten.

(4) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 9 - Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der nach § 8 Abs. 1 benannte Personenkreis hat die Gästetaxe nach § 3 von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.

(2) Für die Abrechnung der Gästetaxe hat der Beherberger der Gemeinde die Mehrfertigung der manuellen Meldescheine bis zum 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat zuzuleiten. Im Fall der elektronischen Meldescheinabwicklung erfolgt die Datenweiterleitung automatisch. Der Beherberger erhält von der Gemeinde anhand der übermittelten Daten einen Abrechnungsbescheid. Die darin ausgewiesene Gästetaxe ist entsprechend dem dort angegebenen Termin zur Zahlung fällig und zu überweisen.

(3) Der Beherberger haftet gegenüber der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästetaxe. Rückständige Gästetaxe wird im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

(4) Der Beherberger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Befreiungen und Ermäßigungen von der Gästetaxe oder Vergünstigungen die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(5) Weigert sich der Gästetaxabgabepflichtige, die Gästetaxe zu zahlen, so hat der in § 8 Abs. 1 benannte Personenkreis dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Gästetaxepflichtigen anzugeben.

(6) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, dann hat das Reiseunternehmen nach Ankunft unverzüglich die Reisetilnehmer i. S. v. § 8 Abs. 1 anzumelden und die von den Reisetilnehmern eingezogene Gästetaxe an den Beherberger abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Abs. 1 obliegt dem Beherberger.

(7) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

§ 10 - Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxepflichtigen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte),
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich),
- Organisationsform (Reisebüro/individuell),
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie),
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit),
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW),
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat),
- Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft),
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach),
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Tourismusvereine zu übertragen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes oder als Betreiber einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz entgegen § 8 Abs. 1 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht unverzüglich nach Ankunft mit dem von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck anmeldet,
2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 am Tag seiner Ankunft den amtlichen Vordruck nicht richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt bzw. die erforderlichen Daten für den elektronischen Meldeschein nicht richtig und vollständig mitteilt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
4. entgegen § 9 Abs. 2 die manuellen Meldescheine nicht fristgemäß der Gemeinde vorlegt,
5. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 6 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Beherberger abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,



6. entgegen § 9 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 - Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der gästetaxepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gästetaxe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikationsdaten (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Personalausweisnummer),
- Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Information (Tag der An- und Abreise, Beherbergungsbetrieb, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 4 und 5).

(2) Für das kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Beherbergungsbetriebes zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Nachname, Adresse, Daten zu Art und Größe des Beherbergungsobjektes, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Beherbergungsbetrieb, Anzahl der Übernachtungsgäste und Dauer des Aufenthalts, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 4 und 5).

(3) Da es sich bei der Abrechnung und den dazugehörigen Meldescheinen um Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO handelt, beträgt die Aufbewahrungsfrist bei der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna entsprechend § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO 10 Jahre. Danach sind die Meldescheine unverzüglich zu vernichten. Dies gilt auch für die Löschung der Daten im elektronischen System.

(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 07.03.2017 außer Kraft.

Reinhardtsdorf-Schöna, den 09.03.2021

Dr. Andreas Heine
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Reinhardtsdorf-Schöna, den 09.03.2021

Dr. Andreas Heine
Bürgermeister



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunden Bürgermeister Dr.-Ing. Andreas Heine

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Gemeindeverwaltung bis auf Weiteres geschlossen.

Wir bitten Sie bei Bedarf unter der Telefonnummer 035028 80433 oder per E-Mail über gemeinde@reinhardtsdorf-schoena.de einen persönlichen Termin zu vereinbaren.

Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna 01/2021 vom 09.03.2021 um 19.00 Uhr im Vereinsheim der SG Traktor Reinhardtsdorf

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Verkauf einer Teilfläche des Flurstück 202/34 und Kauf einer Teilfläche des Flurstück 124 der Gemarkung Schöna – Vorlage 01/01/21
- Verkauf einer Teilfläche des Flurstück 202/34 der Gemarkung Schöna – Vorlage 02/01/21
- Verkauf des Flurstück 202/45 der Gemarkung Schöna – Vorlage 03/01/21
- Verkauf einer Teilfläche des Flurstück 105/27 der Gemarkung Kleingießhübel – Vorlage 04/01/21
- Verkauf des Flurstück 202/53 der Gemarkung Schöna – Vorlage 05/01/21

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxensatzung) – Vorlage 06/01/21
8. Besetzung Gemeinschaftsausschuss – Vorlage 07/01/21
9. Sonstiges und Informationen
10. Anfragen der Bürger

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr. 01./2021:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Grundlage der Vorlage Nr. 01/01/21 vom 09.03.2021, den Verkauf einer Teilfläche von ca. 134 m² vom Flurstück 202/34 der Gemarkung Schöna zum Kaufpreis von 23,00 Euro/m² und den Kauf einer Teilfläche von ca. 20 m² vom Flurstück 124 der Gemarkung Schöna zum Kaufpreis von 23,00 Euro/m².

Alle Nebenkosten für Vermessung und Notarvertrag werden jeweils anteilig nach Flächengröße getragen.

Beschluss-Nr. 02./2021:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Grundlage der Vorlage Nr. 02/01/21 vom 09.03.2021, den Verkauf einer Teilfläche von ca. 110 m² vom Flurstück 202/34 der Gemarkung Schöna zum Kaufpreis von 23,00 Euro/m². Alle Nebenkosten für Vermessung und Notarvertrag trägt der Käufer.

Beschluss-Nr. 03./2021:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 03/01/21 vom 09.03.2021 verkauft die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna das Flurstück 202/45 der Gemarkung Schöna mit einer Größe von 21 m².

Der Kaufpreis beträgt 10,00 Euro/m². Alle Nebenkosten trägt der Käufer.

Beschluss-Nr. 04./2021:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 04/01/21 vom 09.03.2021 verkauft die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna eine Teilfläche des Flurstücks 105/27 der Gemarkung Kleingießhübel mit einer Größe von ca. 2.186 m².

Der Kaufpreis beträgt 2,50 Euro/m². Alle Nebenkosten trägt der Käufer.

Beschluss-Nr. 05./2021:

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 05/01/21 vom 09.03.2021 verkauft die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna das Flurstück 202/53 der Gemarkung Schöna mit einer Größe von 97 m². Der Kaufpreis beträgt 15,00 Euro/m². Alle Nebenkosten trägt der Käufer.

Beschluss-Nr. 06./2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe sowie deren Kalkulation 2022-2026.

Beschluss-Nr. 07./2021:

Der Gemeinderat entsendet Frau Tina Männel (WV94) als persönliche Vertreterin für Frau Kerstin Kretzschmar in den Gemeinschaftsausschuss.

Breitbandausbau in der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

Im Amtsblatt vom 15.01.2021 wurde bereits veröffentlicht, dass die erste Ausbaustufe für ein schnelleres Internet in der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna durch die Telekom erfolgreich beendet wurde.

Es wurden rund fünf Kilometer Glasfaser verlegt und neue Verteilerkästen aufgestellt. Davon profitieren zunächst die Haushalte in den Ortsteilen Reinhardtsdorf und Schöna.

Welche Bandbreite bei Ihnen nun verfügbar ist, können Sie unter Angabe Ihrer Adresse hier testen:

<https://www.telekom.de/netz/dsl-vdsl-lte-verfuegbarkeit>

Hinweis: Es gibt auch weiterhin in Reinhardtsdorf und Schöna Haushalte, bei denen trotz des Ausbaus kein schnelles Internet anliegt.

Daher laufen bereits die Planungen für die zweite Ausbaustufe, um die restlichen Haushalte in Reinhardtsdorf-Schöna und den gesamten OT Kleingießhübel mit schnellem Internet zu erschließen.

Die entsprechenden Haushalte wurden bereits im vergangenen Jahr direkt durch die Telekom angeschrieben. Für sie ist in der zweiten Ausbaustufe ein direkter Glasfaseranschluss bis Ende 2022 geplant (natürlich nur, wer dies auch wünscht).

Ein Winter wie im Märchen



In den vergangenen Jahren war der Winter als solcher kaum zu erkennen. Anders war es in diesem Jahr. Der viele Schnee hat unsere Region in eine traumhafte Winterlandschaft verzaubert. Zahlreiche Langläufer, kleine und große Rodler, nutzten das tolle Winterwetter. Schneemänner und Iglus entstanden in den Gärten.

Den einen oder anderen Einwohner und unseren Bauhof stellte der Winter aber auch vor große Herausforderungen. Der kurzzeitige Ausfall des Unimog oder ein Ausrutscher in den Gräben hinderten jedoch nicht daran, die Hauptstraßen von Schöna, Reinhardtsdorf und Kleingießhübel schon vor dem ersten Bus geräumt zu haben. Mit zwei Fahrzeugen im Dienst, kurzen Nächten und einem ausreichendem Salzbestand schafften es die Bauhofmitarbeiter trotz des unerwartet starken Winters, den Zustand der Straßen in der Gemeinde gut befahrbar zu halten.

Ein großer Dank gilt allen fleißigen Schneeschiebern, Unterstützern und Nachbarschaftshelfern.

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Eine Geburtsanzeige.

Die ganz besondere Art,

Freude zu teilen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/geburt

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / 2xSamara.com



Vereine und Verbände

Papiercontainer an der Kindertagesstätte Wirbelwind

Wir möchten uns auf diesem Weg herzlich bei allen fleißigen Helfern bedanken, die uns beim Zeitung sammeln unterstützen.

Das Geld, welches wir für die Papiertonne erhalten, kommt den Kindern zu Gute.

Wir haben nur eine kleine Bitte.

Bitte beachten Sie beim Einwerfen in die Container, dass in den Zeitungscontainer nur **Zeitungen** und **Zeitschriften** eingeworfen werden dürfen!

Die Entsorgungsfirma nimmt uns anderen falls die Container nicht mehr ab.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe

Das Team des Wirbelwindes



Lokales

Naturentwicklung in der Hinteren Sächsischen bringt vorübergehend Erschwernisse für Wanderer

Die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz warnt Waldbesucher vor der Gefahr durch umstürzende Bäume. Mit Blick auf die beginnende Wandersaison und die anstehenden Osterferien werden Waldbesucher gebeten, die akut betroffenen Wege, insbesondere in der Hinteren Sächsischen Schweiz, zu meiden. Jeder, der diese Wege begeht, begibt sich in Lebensgefahr.

Drei Jahre Dürre und Borkenkäfer haben auch im hinteren Teil des Nationalparks für eine dynamische Beschleunigung der natürlichen Entwicklung gesorgt. Die Fichten, die dort großflächig wuchsen, sind in den letzten Jahren fast vollständig abgestorben und brechen immer mehr um. Im Nationalpark ist diese Entwicklung ein natürlicher Prozess, der hier ungesteuert ablaufen darf. Allerdings bereitet die Geschwindigkeit des Prozesses Probleme.

Es ist das Ziel eines Nationalparks, der Natur Raum und Zeit für eine ungestörte Entwicklung zu geben. Der junge Wald steht bereits in den Startlöchern. Zahlreiche Arten siedeln sich vermehrt an, es entstehen neue Lebensräume und neue Lebensgemeinschaften. Der Wald wird offener, abwechslungsreicher und ein Stückchen „wilder“.

Zahllose Baumstürze hat die Nationalparkverwaltung von Wegen entfernt, doch werden die Brüche immer mehr und treten immer kürzer hintereinander auf. Im hinteren Teil der Zschandstraße ließ die Nationalparkverwaltung bereits vor zwei Jahren alle abgestorbenen Fichten „auf eine Baumlänge“ links und rechts des Weges fallen. Der Weg dient als Rettungsweg und soll daher dauerhaft gesichert werden. Das löste damals heftige Reaktionen bei Besuchern aus, denn die einstmals anheimelnde Talsohle war nun freigestellt und die Menge der abgelegten toten Stämme bot keinen schönen Landschaftseindruck.

Zum Schutz der Besucher werden derzeit auch an weiteren Rettungswegen im Nationalpark auf einer Gesamtlänge von ca. 50 km bruchgefährdete Bäume gefällt, damit im Ernstfall eine Rettung möglich ist. Ein derartiger Eingriff an allen Wanderwegen ist technisch nicht möglich und aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zu verantworten. Im Nationalpark gibt es über 400 km markierte Wanderwege und über 100 km Bergpfade bzw. Zugänge zu Klettergipfeln.

Aktuell sind 14 Wanderwege (30 km) im hinteren Teil der Sächsischen Schweiz unpassierbar. Der untere Teil des Großen Zschands musste aus Gründen der Verkehrssicherheit vorübergehend gesperrt werden. Damit sollen Gefahren für Leib und Leben der Besucher ausgeschlossen werden.

Im vorderen Teil des Nationalparks ist die Gefahrenlage deutlich entspannter und aktuell sind alle Wege passierbar.

„Unpassierbar“ bedeutet keine Sperrung des Weges. Alle Wege der seit 20 Jahren bestehenden und mit den Kommunen und Wanderverbänden abgestimmten Wegekonzeption haben Bestand und werden wieder frei geschnitten, sobald dies gefahrlos möglich ist.

Ulf Zimmermann, Leiter der Nationalparkverwaltung: „Das Betreten dieser Wege ist lebensgefährlich. Wir raten dringend davon ab, auf eigene Faust die gesperrten Stellen zu umgehen. Wir bedauern die Einschränkungen und bitten um Verständnis“.

Die unpassierbaren Wege sind vor Ort gekennzeichnet und man kann sich auf der Homepage der Nationalparkverwaltung im sog. Wegeservice informieren:

<https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/aktuelles/wegeservice-und-wegeinfo/>



Foto: Sina Klingner; Am Hochhübel im großen Zschand, wo der Borkenkäfer bereits 2006 viele Fichten zum Absterben brachte, zeigt die Natur ihre ganze Dynamik und Gestaltungskraft. Mittlerweile wächst hier ein neuer, vielfältiger Wald heran.

Umtausch Führerschein

Sehr geehrte Bewohner der Verwaltungsgemeinden, aufgrund von Übertragungsfehlern veröffentlichen wir noch einmal die Information zum Umtausch Führerschein:

Der z. T. noch aus Zeiten der DDR stammende Führerschein ist gegen ein neues, 15 Jahre gültiges, Dokument einzutauschen. Das betrifft alle Führerscheine, welche vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind.



Der **Umtausch ist jederzeit möglich**. Wir möchten Sie jedoch darum bitten, Ihren Führerscheinantrag rechtzeitig zu stellen und nicht bis zum Ende der Frist zu warten, um einen reibungslosen Umstieg zu gewährleisten.

Die wichtigsten Informationen kurz zusammengefasst:

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (Meldebescheinigung nicht älter als drei Monate)
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Führerschein
- Antrag Führerscheinstelle (zu finden unter www.landratsamt-pirna.de/fahrerlaubnis-fuehrerschein.html#jump-mark-17665)
-

Wie erhalte ich einen Termin?

Die Termine werden **telefonisch oder per E-Mail** unter fahrerlaubnis@landratsamt-pirna.de vergeben.

Ein Termin bei der Führerscheinstelle ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Der vollständige Antrag kann auch postalisch eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises sowie eine Kopie des alten Führerscheins beizufügen.

Bis wann muss der Umtausch erfolgen?

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Bitte unbedingt beachten:

Wurde der bisherige Führerschein nicht im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder in den ehemaligen Landkreisen Sebnitz, Pirna, Freital oder Dippoldiswalde ausgestellt, wird zusätzlich noch eine Karteikartenabschrift von der ausstellenden Behörde benötigt. Diese ist im Vorfeld vom Bürger selbst bei der jeweiligen Führerscheinstelle anzufordern und zum Umtausch vorzulegen. Alle Informationen sowie Kontakte sind unter www.landratsamt-pirna.de/ref-kfz-zulassung-fahrerlaubnis.html zu finden.

Kontakte:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Führerscheinstelle - **Hauptstelle Pirna**
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Telefon: 03501 515-4237 oder -4241
E-Mail: fahrerlaubnis@landratsamt-pirna.de

Seniorenratgeber für den Landkreis erschienen – Neuauflage 2021

Das Landratsamt hat eine aktualisierte Folgeauflage des Ratgebers für Senioren veröffentlicht, welcher sich wieder umfassend mit den Fragen rund um das Alter(n) beschäftigt. Das Älterwerden verlangt von jedem Menschen, sich mit veränderten Lebenssituationen auseinanderzusetzen. Dabei tauchen häufig Fragen auf, über die man als junger Mensch kaum nachgedacht hat. Vielfach werden Hilfe und Unterstützung von außen notwendig. Vereine, Verbände und andere Leistungsträger stellen in der aktuellen Broschüre ihr umfangreiches Netz von Beratungs- und Dienstleistungen für die Generation 60+ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor.

Landrat Michael Geisler ist es wichtig den Ratgeber aktuell zur Verfügung stellen zu können: „Der Seniorenratgeber hilft, sich einen detaillierten Überblick über die zahlreichen Angebote und Strukturen in unserem Landkreis zu verschaffen und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen.“

Der Seniorenratgeber kann ab sofort auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landratsamt-pirna.de/vernetzte-pflegeberatung.html eingesehen werden.

Leider ist in der derzeitigen Situation aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit zu den Bürgerbüros des Landratsamtes sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises eine flächendeckende Bereitstellung der gedruckten Broschüre noch nicht möglich. Zu gegebener Zeit sind dann auch dort die Exemplare kostenfrei erhältlich.

— Anzeige(n) —



Wer, wann und wo?

Hier findest Du die Termine für unsere nächsten Treffen. Komm zum Schnuppern und Kennenlernen vorbei!

16.-18. Juli 2021

1. Eltern-Kind-Naturcamp (Freitag-Sonntag)

Permahof / Brückenstr. 27, 01848 Hohnstein OT Hohburkersdorf

Übernachtung: Jurte, Zelt, Bauwagen;

Kinder von 6 bis 9 Jahre + 1 Elternteil

Preis: 15 € pro Person / Tag (Verpflegung inkl.)

25.- 30. Juli 2021

Wandercamp im Osterzgebirge

Übernachtung: Zelt, wechselnde Orte; Gepäck zu tragen

Kinder ab 10 Jahren; mit Knut König u. Robert Wilhelm

Preis: 63 € (Verpflegung inkl.)

02.- 05. August 2021

1. Naturforscher-Camp

Lindenhof, LPV / Alte Straße 13, 01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf

Übernachtung: Zelt oder Scheune; Kinder ab 10 Jahren

Preis: 15 € pro Kind /Tag (Verpflegung inkl.)

Oktober 2021

7-Tage Naturcamp (Oktoberferien)

Termin wird auf der Internetseite bekannt gegeben.

Koordination

Die Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit der Koordination des Programms „Junge Naturwächter“ betraut. Es sollen Konzepte und Strukturen entwickelt werden, die eine langfristige Naturschützer-Ausbildung über die Schulen und Umweltbildungseinrichtungen ermöglichen.

Kontakt

Als Ansprechpartner zum Programm JuNa kontaktieren Sie Jens Weber für den ehem. Weißeritzkreis und Birte Naumann für den ehem. LK Sächsische Schweiz.

weber@naturschutzstation-osterzgebirge.de

naumann@naturschutzstation-osterzgebirge.de

Impressum

Naturschutzstation Osterzgebirge e.V.
Am Bahnhof 1, 01773 Altenberg
Tel. : 035056 233950
(i.d.R. Dienstag 10-16 Uhr)

www.naturschutzstation-osterzgebirge.de



**JUNGE
NATURWÄCHTER**
SACHSEN

Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge



Junge Naturwächter - Sachsen Nachwuchs im Naturschutz gesucht.

Im Programm „Junge Naturwächter Sachsen“ können Kinder und Jugendliche die Natur erleben, entdecken und lernen zu schützen. Ein Programm zur Nachwuchsgewinnung im Naturschutz zum Mit- und Nachmachen für alle naturinteressierten Menschen jeden Alters.



Junge Naturwächter Sachsen ist ein Programm für:

- ...naturinteressierte Kinder und Jugendliche
Ihr könnte bei den Jungen Naturwächtern die Natur entdecken, beobachten und schützen. Bei regelmäßigen Treffen könnt Ihr Euch unter fachkundiger Anleitung austauschen und gemeinsam viel Naturwissen erlernen.
- ...für Umweltbildner und Naturschutzstationen
Wenn Sie schon immer darüber nachgedacht haben, eine Naturschutz-AG zu gründen, können Sie das jetzt unter dem Namen „Junge Naturwächter Sachsen“ tun. In einem Netzwerk bestehender Gruppen und Einrichtungen steht der Austausch von Materialien, Infos und Erfahrungen im Vordergrund.
- ...für Naturschutzinteressierte
Sie kennen sich mit ganz bestimmten Arten der Tier- oder Pflanzenwelt besonders gut aus, oder Sie sind besonders gerne in der Natur unterwegs und interessieren sich für die Zusammenhänge der natürlichen Ökosysteme. Dann können Sie die Jungen Naturwächter unterstützen. Kommen Sie mit zu den Veranstaltungen und steuern Ihr Fachwissen bei, bilden Sie sich selbst in den Naturschutzstationen weiter und bringen Sie Ihre Kinder, Enkel, Nachbarkinder und Co mit zum Schnuppern bei den Jungen Naturwächtern.

IHR ERLEBT DIE NATUR AUF SPANNENDE WEISE UND HAUTNAH UND NEBENBEI LERNT IHR GANZ VIEL.

WIR SUCHEN...

aufgeweckte Mädchen und Jungen, die ihre Umwelt besser kennenlernen möchten und künftig an der Erhaltung der Natur und am Schutz ihrer Artenvielfalt mitwirken wollen. Wäre das eine spannende Aufgabe für dich? Dann nimm teil am Grundkurs für

„Junge Naturwächter“

koordiniert von der Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Gern könnt ihr euch bei Interesse bei uns melden!

Was brauchst du?

- Neugier und Spaß am Entdecken
- Lust an der Betätigung im Freien, am Experimentieren und am Umgang mit Naturmaterialien
- Freude an Teamarbeit

Wer kann mitmachen?

Sowohl naturinteressierte Kinder als auch junge Naturentdecker, die bereits Naturwissen aufweisen und weiter geschult werden möchten.

Was bekommst du?

Als Junger Naturwächter kannst Du die Geheimnisse der Natur ganz genau kennenlernen im Team etwas zum Naturschutz beitragen und vielleicht sogar Spezialist für bestimmte Arten werden.



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde

Gottesdienste

Sonntag, 28. März

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden, Pfarrerin Schramm

Gründonnerstag, 1. April

19.30 Uhr Bad Schandau – Taizé-Andacht, Pfarrerin Schramm

Karfreitag, 2. April

15.00 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

Ostersonntag, 4. April

05.30 Uhr Porschdorf – Osternachtsandacht ohne Frühstück, Pfarrerin Schramm

06.30 Uhr Reinhardtsdorf – Osternachtsandacht ohne Frühstück, Pfarrerin Schramm

09.00 Uhr Reinhardtsdorf – Familiengottesdienst, Gemeindepädagogin Maune-Kretzschmar

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

Ostermontag, 5. April

09.00 Uhr Krippen – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

10.15 Uhr Porschdorf – Familiengottesdienst, Gemeindepädagogin Maune-Kretzschmar

Sonntag, 11. April

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

Sonntag, 18. April

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

Sonntag, 25. April

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

Veranstaltungen und Gemeindegkreise

Aufgrund der gegenwärtigen Lage und der geltenden Rechtsverordnungen sind alle veröffentlichten Gottesdienste und Veranstaltungen unter Vorbehalt zu verstehen. In den einzelnen Kreisen werden Informationen durch die jeweils Verantwortlichen weitergegeben. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf unserer Homepage und auf den Aushängen.

Veränderte Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Das Pfarrbüro ist für den allgemeinen Besucherverkehr zurzeit geschlossen. In dringenden Angelegenheiten (z. B. Bestattungsanmeldungen) vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per E-Mail einen Termin. Sie erreichen Frau Geißler von Montag bis Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr im Büro. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf unserer Homepage und auf den Aushängen.

Jubelkonfirmationen 2021

Auch in diesem Jahr sind Gottesdienste zur Feier der Jubelkonfirmation geplant: in Bad Schandau am 30. Mai und in Porschdorf am 5. September. Dafür bitten wir um Mithilfe beim Herausfinden von Adressen derer, die 1996, 1971, 1961, 1956, 1951 und früher konfirmiert wurden.

Osterveranstaltungen unserer Kirchgemeinde

„Danke, dass du uns Ostern zeigst: Nicht alles ist so, wie es scheint. Es muss nicht so bleiben, wie es ist. Du schenkst neue Perspektiven!“ Dieses Gebet steht im Losungskalender für junge Leute für den Ostermontag. Es drückt für mich sehr schön aus, wie Ostern in unseren Alltag, in unser Leben hineinstrahlen kann. Jesus ist nicht im Tod geblieben, sondern auferstanden. „Nicht alles ist so, wie es scheint. Es muss nicht bleiben, wie es

ist.“ So wie der Tod nicht das letzte Wort hat, sondern das Leben über den Tod siegt, so muss auch das, was uns beschwert und niederdrückt, was uns Angst macht, nicht bleiben, wie es ist, sondern kann verwandelt werden. Mit dieser Osterhoffnung schenkt Gott uns neue Perspektiven auf unser Leben. Das wollen wir Ostern feiern. Sie sind herzlich eingeladen zu unseren Osterveranstaltungen.

Im Mittelpunkt der Familiengottesdienste stehen eine Feder und die Frage, was der Pelikan und das Huhn mit Ostern zu tun haben und warum Jesus am Kreuz gestorben ist. Mit Osterliedern, dem Osterlicht und der frohen Osterbotschaft, wollen wir einen fröhlichen Festgottesdienst erleben, bei dem ihr auch wieder leckere Osternester finden könnt.

Luise Schramm, Maria Maune-Kretzschmar

Der Handglockenchor Bad Schandau feiert seinen ersten Geburtstag

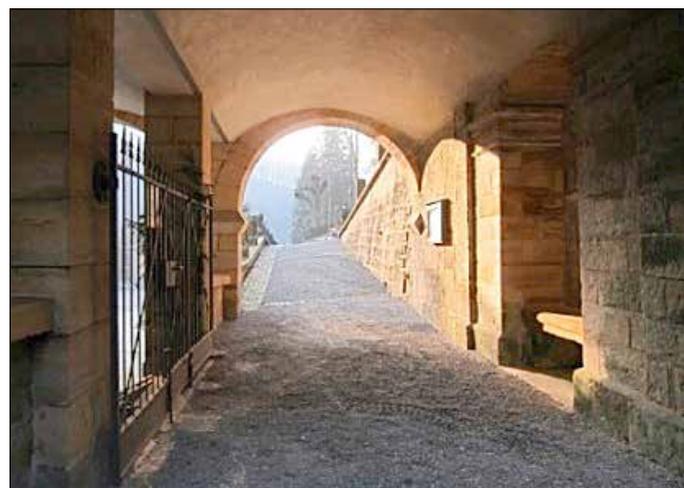
Nun ist es bereits ein Jahr her, dass wir mit Hilfe einer Förderung der Initiative „Musik vor Ort“ den ersten und einzigen Handglockenchor Sachsens in Bad Schandau gründen konnten. Viele Einzel- und Kleingruppenproben, auch einige Gesamtensembleproben und einen unvergesslichen ersten Auftritt in der adventlich geschmückten St. Johanniskirche im Festgottesdienst zum 1. Advent durften wir bislang dankbar erleben. Nun ist der einjährige Förderzeitraum abgelaufen und wir müssen lernen, auf eigenen Beinen zu stehen. Dazu gehört z. B. auch die Anschaffung des ersten eigenen Instrumentariums.

Unterstützen Sie uns

Wenn Sie von der Einzigartigkeit dieser Gruppe und dem Zauber für Auge und Ohr beim Erleben dieser unvergleichlich schönen Musik genauso begeistert sind wie wir 14 Handglockenspieler, dann unterstützen Sie uns doch gern – im Gebet, beim Zuhören in den Gottesdiensten, in denen wir auftreten, und auch finanziell mit einer Spende für unsere umfangreiche Handglockenarbeit.

Ihre Kantorin Daniela Vogel

Frühjahrsputz auf dem Friedhof Bad Schandau



Herzliche Einladung zum Frühjahrsputz auf unserem Bad Schandauer Friedhof! Am Samstag, den 10. April 2021, 9.00 Uhr wird der nächste öffentliche Arbeitseinsatz auf dem Friedhof stattfinden, zu dem Sie Herr Maune ganz herzlich einlädt mit anzufassen. Es soll gemeinsam und in lockerer Atmosphäre beräumt werden, was noch aus Herbst und Winter auf den Wegen und um die Grabstätten liegen blieb. Auf Ihre Teilnahme freut sich besonders

Ihr Friedhofsmitarbeiter Matthias Maune



Bekanntmachung über die Prüfung der Verkehrssicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen auf unseren Friedhöfen

Als Friedhofsträger sind wir verpflichtet, jährlich nach Beendigung der Frostperiode die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Friedhof auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen an der Grabstätte dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Witterungsabhängig wird die Prüfung an folgenden Terminen durchgeführt:

- Friedhof Bad Schandau: Dienstag, 27. April, ab 09.00 Uhr
- Friedhof Porschdorf: Dienstag, 20. April, ab 09.00 Uhr
- Friedhof Reinhardtsdorf: Dienstag, 20. April, ab 10.00 Uhr
- Friedhof Krippen: Dienstag, 20. April, ab 11.30 Uhr

Die Gräber mit festgestellten Mängeln werden mit Aufkleber gekennzeichnet, und die Nutzungsberechtigten erhalten ein Schreiben. Da es in der Vergangenheit auf Friedhöfen leider schon zu Unfällen durch umstürzende Grabmale gekommen ist, bitten wir um Ihr Verständnis für diese notwendige Verfahrensweise. der Kirchenvorstand

Mülltrennung auf den Friedhöfen

Pünktlich zur neuen Pflanzsaison werden auf den Friedhöfen unserer Kirchgemeinde zur Entsorgung neue Behälter bereitgestellt. Im Namen der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Mitarbeiter vor Ort möchten wir Sie auf diesem Wege für eine klare und konsequente Mülltrennung sensibilisieren. Dafür werden Ihnen die gelben Tonnen für Plastik, die schwarzen Tonnen für Restmüll und ein Container für Pflanzenabfälle über das Jahr zur Verfügung gestellt. Da wir nun nicht mehr wie sonst über eine unbegrenzte Anzahl von gelben Säcken verfügen können, bitten wir Sie konkret, die Paletten von Blumentöpfen zu Hause zu entsorgen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass laut Friedhofsordnung die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege nicht gestattet ist. Wir bitten Sie außerdem, nichts hinter den Grabsteinen zu lagern, das erschwert die gartenpflegerischen Aufgaben der Friedhofsmitarbeiter und beeinträchtigt die allgemeine Sicherheit.

Durch die Verbesserung der Müllsituation auf unseren Friedhöfen wollen wir zur Schonung unserer Umwelt und deren Ressourcen beitragen und setzen dabei auch auf Ihre tatkräftige Unterstützung. Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung oder die Mitarbeiter vor Ort. Wir sind Ihnen gern behilflich.

Die Friedhofsverwaltung

Ehrenamt

Wie schon ein afrikanisches Sprichwort sagt, werden „viele kleine Leute, an vielen kleinen Orten, die viele kleine Dinge tun, (...) das Antlitz der Welt verändern“. Auch in unserer Gemeinde gibt es viele Menschen, kleine und große, die an vielen Orten viele kleine und auch große Dinge tun und damit das Gemeindeleben verändern, es bereichern und lebendig machen. Dafür sind wir sehr dankbar.

Wenn auch Sie gerne aktiv am Gemeindeleben mitwirken wollen, die alltägliche Arbeit unserer Kirchgemeinde unterstützen oder kennenlernen möchten, so melden Sie sich gerne im Pfarrbüro in Bad Schandau. Aktuell suchen wir:

- > Kirchner für Gottesdienste in der Kirche Bad Schandau
- > Austräger für Gemeindebriefe und Plakate in Reinhardtsdorf
- > Engagierte, denen es möglich ist, die Kirche in Krippen über Sommermonate täglich zu öffnen

Bei Interesse eine ehrenamtliche Aufgabe in der Kirchgemeinde zu übernehmen, melden Sie sich bitte im:

Pfarrbüro Bad Schandau 035022 42396
Dampfschiffstraße 1 info@kirchgemeinde-bad-schandau.de
01814 Bad Schandau

Kontakt

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Heidenau, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schandau, Pfarrbüro, Dampfschiffstr. 1, 01814 Bad Schandau
Tel. 035022 42396
E-Mail: info@kirchgemeinde-bad-schandau.de
Internet: www.kirchgemeinde-bad-schandau.de

Veränderte Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Bankverbindungen

Allgemeiner Zahlungsverkehr IBAN: DE33 3506 0190 1617 2090 19
Friedhöfe IBAN: DE74 3506 0190 1610 0000 17
Kirchgeld und Gemeindebrief IBAN: DE52 3506 0190 1610 0000 25

Osterveranstaltungen in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schandau 2021

	Bad Schandau	Krippen	Porschdorf	Reinhardtsdorf
Oster-sonntag 04. April 2021	10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst PfarrerIn Schramm		5.30 Uhr Osternachtsandacht <u>ohne</u> Osterfrühstück	6.30 Uhr Osternachtsandacht <u>ohne</u> Osterfrühstück 9.00 Uhr Oster-Familien-Gottesdienst Gemeindepäd. Maria Maune-Kretzschmar
Oster-montag 05. April 2021		9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst PfarrerIn Schramm	10.15 Uhr Oster-Familien-Gottesdienst Gemeindepäd. Maria Maune-Kretzschmar	

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHGEMEINDE BAD SCHANDAU

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

Sie sind herzlich eingeladen

- zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr
- zum Bibelgespräch: Dienstag, 19:00 Uhr und Gebet: (jede ungerade Woche)

in die EFG Bad Schandau, Kirnitzschalstr. 39

Weitere Infos unter www.elbsandsteine.de oder
Tel.: 035022 42879